

Lärmschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Hinweise für Bürgerinnen und Bürger
 - Wie können unnötige Geräusche vermieden werden?
 - An wen kann man sich im Falle einer Ruhestörung wenden?
3. Hinweise für Bauherren, Planer und Architekten, Bauunternehmer und Bau ausführende Firmen
4. Rechtliche Grundlagen
5. Lärmbeispiele
 - Gewerbelärm
 - Baulärm
 - Verkehrslärm
 - Hauslärm
 - Gaststättenlärm
 - Tierlärm
 - Veranstaltungslärm
 - Freizeidlärm
 - weiterer verhaltensbezogener Lärm
6. Text-Auszüge aus dem Landesimmissionsschutzgesetz
7. Text-Auszüge anderer wichtiger Lärmschutzvorschriften
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - Ordnungswidrigkeitengesetz (§117)
 - Feiertagsgesetz
 - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen
 - Straßenverkehrs-Ordnung
 - Freizeidlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg
8. Zuständigkeiten
9. Erreichbarkeit des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV)

Impressum:

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: 0331 866 -7017 oder -7237
Fax: 0331 866 -7018
E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Referat 55 - Nachhaltige Entwicklung, umweltbezogene Fragen der Wirtschaft und des Verkehrs, Luftreinhaltung, Lärminderung
Bearbeitungsstand: August 2011

Auf der Grundlage der Berliner Stadtinformation
„Wer leise lebt - lebt besser“
Beispiele, Hinweise, Verordnungen, Gesetze und Adressen
19. Auflage 1997
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und
Technologie

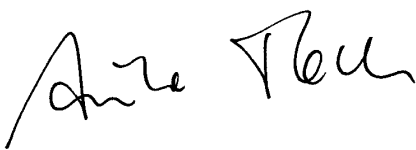
1. Vorwort

Lärm kann auf vielfältige Art stören, belästigen oder sogar zur Entstehung von Krankheiten beitragen. Die Zusammenhänge zwischen Lärm und dessen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit werden im Ergebnis vielfältiger Forschungen immer besser verstanden. Bemühungen um die lärm-schutzgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Rechtsvorschriften und Regelwerke im europäischen wie auch nationalen Rahmen sind daher folgerichtig. Auch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg wirkt über die gegebenen Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten daran mit. Verbesserungen konnten zurückliegend in verschiedenen Bereichen erreicht werden. Mit Investitionen der Wirtschaft und der öffentlichen Hand sowie der konsequenten Umsetzung der bestehenden Rechtsgrundlagen durch die Umweltverwaltungen ist zum Beispiel der von gewerblichen Anlagen ausgehende Lärm inzwischen erheblich reduziert worden. Darüber hinaus konnte durch Lärmaktionspläne auf der Grundlage von Lärmkarten und durch Maßnahmen zur Umsetzung dieser Pläne in vielen Städten und Gemeinden dem Anstieg verkehrsbedingter Lärmbelastungen entgegengewirkt werden.

Allerdings zeigen Erhebungen des Umweltbundesamtes, dass für etwa 42 % aller Deutschen auch der Nachbarschaftslärm ein Problem darstellt. Hier will die vorliegende aktualisierte und ergänzte Broschüre ansetzen. Denn jeder kann in diesem Bereich seinen eigenen wirkungsvollen Beitrag für ein konfliktarmes Zusammenleben leisten – entweder durch rücksichtvolles Verhalten in Kenntnis der bestehenden Rechtsvorschriften und Regelwerke zum Lärmschutz oder aber indem andere auf ggf. rücksichtsloses Verhalten aufmerksam gemacht werden.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, unterscheiden zu können, welches Maß an Ruhe beansprucht werden kann und wie viel Lärm in der Regel hingenommen werden muss. Hierbei möchte die vorliegende überarbeitete und aktualisierte Broschüre Orientierung geben. Sie kann hierzu sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Behörden und Gewerbe als praxisnahes Nachschlagewerk dienen, welches über Vorschriften und Maßnahmen zum Lärmschutz übersichtlich und sachgerecht informiert.

Die Broschüre möchte zum Nachdenken anregen und die Erkenntnis befördern, dass nur wer selbst Rücksicht nimmt, auch rücksichtsvolles Verhalten von anderen erwarten darf.



Anita Tack
Ministerin für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

2. Hinweise für Bürgerinnen und Bürger

Wie können unnötige Geräusche vermieden werden?

Oft werden Geräusche ohne Rücksicht auf andere gedankenlos verursacht. Viele Geräusche könnten durch zeitliche, örtliche, technische oder organisatorische Maßnahmen entweder ganz verhindert oder zumindest reduziert werden. Hierzu wird Folgendes empfohlen:

- Verstärkter Einsatz lärmarmen Maschinen und Geräte, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen
- Verwendung von Elektromotoren statt Otto- oder Dieselmotoren
- Bewältigung kurzer Wegstrecken mit dem Fahrrad oder zu Fuß
- Benutzung lärmarmen Kraftfahrzeuge und eine umweltschonende, ruhige, kraftstoffsparende Fahrweise; Fahren des Kraftfahrzeuges in einem hohen Gang im niedrigen Drehzahlbereich; Abstellen des Motors bei längerem Halt, z.B. an geschlossenen Bahnschranken, Erwerb und Nutzung lärmarmen Bereifung
- Einpegelung von Verstärker- und Lautsprecheranlagen bei Freiluftveranstaltungen auf den zulässigen Lärmrichtwert
- im privaten Bereich Einhaltung der Zimmerlautstärke
- Kauf lärmarmen Haushalts- und Hobbygeräte (Staubsauger, Waschmaschine, Heimwerkermaschinen u. a.)
- Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen bei starker Trittschall- bzw. Körperschallübertragung innerhalb von Gebäuden (Auslegen von Teppichboden, Tragen von weichen Schuhen)
- Durchführung lauter Betätigungen nur außerhalb der schutzwürdigen Morgen-, Abend- und Nachtzeit bzw. der Sonn- und Feiertage, in Gebäuden nur bei geschlossenen Fenstern und Türen.

An wen kann man sich im Falle einer Ruhestörung wenden?

- Die Verwaltungsbehörden (siehe Abschnitt 8) sind nur für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften zuständig.

Bei Verstößen gegen privatrechtliche Vereinbarungen (wie etwa Ruheschutz während der Mittagszeit in Mietverträgen oder zeitliche Verbote für den Einsatz bestimmter Haus- und Gartengeräte in Satzungen von Verbänden) sollte die zuständige Hausverwaltung oder der Verband eingeschaltet werden, damit der Lärmverursacher von diesen gebeten werden kann, den Lärm abzustellen. Kommt es dabei zu Streitfällen, muss der Zivilrechtsweg beschritten werden.

- Bevor die Immissionsschutzbehörden eingeschaltet werden, sollte zunächst der verantwortliche Lärmverursacher gebeten werden, das Geräusch zu unterlassen oder das unvermeidbare Geräusch durch geeignete Maßnahmen zu mindern.
- Kommt der Lärmverursacher dieser Bitte nicht nach, kann zur Beseitigung einer noch andauernden erheblichen Störung die zuständige Polizeidienststelle alarmiert werden, in Notfällen (z. B. bei gesundheitsgefährdendem Lärm) über den Notruf 110. Wird eine Anzeige erstattet, sollten der Polizei weitere Tatzeugen benannt werden.
- Sofern die Polizei nicht eingeschaltet wird, kann der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde (siehe Abschnitt 8) eine schriftliche oder telefonische Beschwerde mit genauer Angabe des

Lärmgeschehens, der/des Lärmverursacher(s), der Tatzeit und möglichst mit Benennung von Zeugen übermittelt werden.

- Zur Beratung in Fragen der Lärmverhütung und -bekämpfung stehen Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Regionalabteilungen und Abteilung Technischer Umweltschutz) während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Die Telefonnummern des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind im Abschnitt 8 angegeben.

Hinweis:

- Jedem Bürger steht der Zivilrechtsweg offen, um auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches Ruhestörungen unterbinden zu lassen.

3. Hinweise für Bauherren, Planer und Architekten, Bauunternehmer und bauausführende Firmen:

Verantwortlich für den Lärmschutz auf einer Baustelle ist in erster Linie der Bauunternehmer. Ein umfassender Lärmschutz erfordert jedoch das gemeinsame Vorgehen aller am Bau Beteiligten bis zur Baufertigstellung, um eine mögliche Lärmvermeidung und Lärminderung nach dem Stand der Technik zu erzielen. Der Bauherr und seine Planer sollten gemeinsam bereits bei den Planungen und insbesondere bei der Ausschreibung darauf achten, dass die Probleme des Lärmschutzes berücksichtigt werden. Lärmarme Bautechniken und Arbeitsweisen sind bei der Bauausführung anzuwenden. Unter Umständen sind übliche Arbeitsmethoden durch andere lärmärmere Verfahren zu ersetzen. Besonders laute Vorgänge, wie

- Ab- und Aufbrucharbeiten
- Erdarbeiten
- Rammarbeiten
- Betrieb von Mühlen- und Mischanlagen
- Arbeiten mit Schlagbohrern und Bolzensetzern
- Sägearbeiten

treten dabei in den Vordergrund. Eine lärmarme Alternative bei der Durchführung von Rammarbeiten kann z. B. der Einsatz von hydraulischen Pressen sein. Bandsägen können anstatt Kreissägen und bei Abbrucharbeiten hydraulisch betriebene „Steinbeißer“ anstelle von Abbruchhämmern verwendet werden.

Bei der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, dass die Zu- und Abfahrt der Baustelle, die Aufstellung lärmintensiver Maschinen und Geräte sowie laute Zuarbeiten möglichst weit entfernt von benachbarten Wohnungen erfolgen. Die Abschirmwirkung vorhandener Mauern, Böschungen und Gebäude ist dabei zu nutzen. Teilweise ist es erforderlich, vorübergehend Abschirmwände zu errichten. Aggregate sollten in einem Gehäuse untergebracht werden (Kapselung).

Die größten Lärmerzeuger auf den Baustellen sind Baumaschinen. In Gebieten mit schutzwürdiger Nachbarnutzung sollten deshalb Maschinen mit „erhöhten Schallschutzanforderungen“ eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es Maschinen mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“. Der „Blaue Engel“ kennzeichnet umweltfreundliche Maschinen mit besonders geringer Geräuschwirkung.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage zur Bekämpfung des Baulärms ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Für sie gelten die Betreiberpflichten des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber darauf achten, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob beim Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) beurteilt.

Anforderung zur Begrenzung von Geräuschemissionen enthält auch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Dabei dürfen Baumaschinentypen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Geräuschemissionen bestimmte Schalleistungspegel nicht überschreiten, diese Maschinen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Auch die von Anlagen ausgehenden Erschütterungen sind zu begrenzen. Sie dürfen in der Bauphase (und auch später) die in der Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 23 vom 15.06.2005) aufgeführten zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Verminderung von Erschütterungen durchzuführen und zu dokumentieren

4. Rechtliche Grundlagen

Das **Landesimmissionsschutzgesetz** (LImSchG, Text-Auszüge in Abschnitt 6) soll die Bürgerinnen und Bürger u. a. vor vermeidbaren störenden Lärm während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) schützen.

Dies gilt sowohl für Lärm durch menschliches Verhalten (z. B. Schreien und Poltern), als auch für Lärm durch den Betrieb von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, z. B. Gewerbebetriebe, Maschinen und Geräte (Text-Auszüge in Abschnitt 7).

Der Schutz des Landesimmissionsschutzgesetzes erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Tageszeit (6 bis 22 Uhr), soweit vermeidbare und störende Geräusche

- durch die Benutzung von Tongeräten,
- durch Motorsportveranstaltungen und öffentliche Vergnügungsveranstaltungen,
- durch die Haltung von Tieren und
- durch Feuerwerke

verursacht werden.

Für sonstigen verhaltensbedingten Lärm während der Tageszeit ist nicht das Landesimmissionsschutzgesetz, sondern § 117 des **Ordnungswidrigkeitengesetzes** (Text- Auszug in Abschnitt 7) anzuwenden.

Bestimmte Betätigungen, Maßnahmen und Nutzungen (wie das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken, Maßnahmen bei Notlagen, bei der Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - der Verkehrswege-, Brücken- und Bahnbau) sind von den Verbotsvorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes ausgenommen.

Von den Verboten des Landesimmissionsschutzgesetzes können auf Antrag Ausnahmen widerrufen und mit Bedingungen sowie Auflagen zum Schutze der Anwohner zugelassen werden, wenn die Störung unbedeutend ist oder das beantragte Vorhaben im Einzelfall Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen Dritter haben muss. Ein vorrangiges Vorhaben kann zum Beispiel bei zwingend gebotenen gewerblichen Arbeiten, bei Bauarbeiten, bei der Benutzung von Tongeräten für notwendige Lautsprecherdurchsagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen aus traditionellen, kulturellen, touristischen oder sportlichen Gründen vorliegen.

Bei nachgewiesenen Zuwiderhandlungen gegen die Verbotsvorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes können Geldbußen bei verhaltensbedingtem Lärm bis zu (gerundet) 5.000 Euro und bei Lärm durch den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden. Daneben können Tatgegenstände (z. B. Tongeräte) eingezogen werden.

Für die Ordnungsaufgaben nach dem Landesimmissionsschutzgesetz und nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz sind die örtlichen Ordnungsbehörden und das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig. Im Einzelnen ist die Aufgabenverteilung auf den folgenden Seiten beschrieben.

Nicht jeder störende Lärm kann nach dem Landesimmissionsschutzgesetz verfolgt und geahndet werden. Für bestimmte Lärmarten bzw. Lärmtatbestände sind andere Lärmschutzvorschriften vorrangig anzuwenden. Insbesondere kommen folgende Vorschriften in Betracht:

- § 117 des **Ordnungswidrigkeitengesetzes** (Text- Auszug in Abschnitt 7) bei Lärm durch menschliches Verhalten während der Tageszeit (6 bis 22 Uhr),
- die **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** (Text- Auszug in Abschnitt 7) bei Lärm durch den Betrieb von verschiedenen Geräten mit Motorantrieb, z.B. zum Rasen mähen, Rasenkanten schneiden, Laub saugen/-blasen, Hecken schneiden usw.
- die **Straßenverkehrs-Ordnung** (Text- Auszug in Abschnitt 7) bei Lärm durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen auf öffentlichem Straßenland.

Das Landesimmissionsschutzgesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf:

- den Schallschutz an oder in baulichen Anlagen aufgrund baurechtlicher Vorschriften,
- den Lärmschutz am Arbeitsplatz aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften,
- Lärm, von Industrie- und Gewerbebetrieben bei denen Anforderungen zum Lärmschutz über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes abgesichert sind,
- Fluglärm sowie Straßen- und Schienenverkehrslärm.

5. Lärmbeispiele

Gewerbelärm

Beispiel 1:

Lärmquelle: Entladerarbeiten auf dem Gelände eines Gewerbebetriebes
 Ort der Handlung: Gewerbehof in unmittelbarer Wohnnachbarschaft
 Zeit: gegen 21 Uhr an einem Werktag

Die umliegenden Anwohner wollen sich nach einem anstrengenden Arbeitstag während der Abendzeit endlich erholen und entspannen. Doch daraus wird heute nichts. In einer unzumutbaren Lautstärke werden von Arbeitern Metallfässer von einem Lkw entladen. Trotz laufendem Motor ist auch die Musik aus dem Autoradio deutlich wahrnehmbar.

Hier ist gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – verstoßen worden. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 BImSchG sind Betriebsstätten so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden oder auf das erforderliche Minimum reduziert werden. Hierzu sind die in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte einzuhalten. Darüber hinaus ist nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) das unnötige Laufen lassen von Motoren auch auf Privatgrundstücken untersagt.

Zuständige Behörde:

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Regionalabteilung), soweit der Lärm einer bestimmten Anlage zuzuordnen ist, im Übrigen die örtlichen Ordnungsbehörden.

Beispiel 2:

Lärmquelle: Wäschereibetrieb
 Ort der Handlung: Gewerbegebiet mit angrenzender Wohnbebauung
 Zeit: 5 Uhr an einem Werktag

Die Anwohner benötigen keinen Wecker. Das Wecken übernimmt - allerdings sehr früh - der Wäschereibetrieb mit seinen Betriebsgeräuschen, die durch geöffnete Werkstore sowie Fenster und vom Freigelände bei der Lkw-Beladung in das Wohnumfeld eindringen und so den Nachtschlaf der Bewohner abrupt beenden.

Hier liegt ebenfalls ein Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vor. Betriebsstätten, Maschinen, sonstige ortsfeste und ortsveränderliche technische Einrichtungen sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes. Für die Wäscherei gelten die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG. Danach müssen schädliche Umwelteinwirkungen - hier durch Lärm - nach dem Stand der Technik verhindert werden. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu dürfen die Betriebsgeräusche die durch die TA Lärm vorgegebenen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Daneben wird auch gegen das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) verstoßen. Hiernach dürfen auch in Gewerbe- und Industriegebieten angesiedelte Gewerbebetriebe während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) keinen Lärm verursachen, durch den die Nachtruhe anderer Personen gestört werden kann (§ 10 LImSchG).

Hinweis:

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen kann durch entsprechende Anordnungen erzwungen werden. In besonderen Fällen kann sogar der Betrieb lärmintensiver Anlagen ganz oder teilweise untersagt werden (§§ 22 bis 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Zuständige Behörde:

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Regionalabteilung), soweit der Lärm einer bestimmten Anlage zuzuordnen ist, im Übrigen die örtlichen Ordnungsbehörden.

Baulärm**Beispiel:**

Lärmquelle: Straßenbauarbeiten
 Ort der Handlung: Straße in einer Wohngegend
 Zeit: 6 Uhr morgens an einem Werktag

Straßen und Leitungen unter dem Straßenland müssen manchmal saniert oder umgebaut werden. Unvermeidbare Folgen sind oft Umleitungen, Staus und zusätzliche Umweltbelastungen durch Lärm und Abgase. Werden die Bauarbeiten im Zweischichtbetrieb (von 6 bis 22 Uhr) durchgeführt, kann die Zeitdauer dieser Beeinträchtigungen verkürzt werden.

Wichtig ist es, dass die Bau ausführenden Firmen alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Lärmbelastungen vor allem in den Morgen- und Abendstunden auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen (z. B. durch den Einsatz lärmarmen Baumaschinen).

Hinweis:

Für alle Baustellen gilt § 2 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Hiernach dürfen in der Regel keine lärmintensiven Arbeiten an Werktagen während der Zeiten von 20 Uhr bis 7 Uhr durchgeführt werden.

Zuständige Behörde:

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Regionalabteilung)

Ergänzende Anmerkung:

Öffentlich bemerkbare Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen können daneben auch einen Verstoß gegen feiertagsrechtliche Vorschriften darstellen. Für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Verkehrslärm**Beispiel:**

Lärmquelle: Dauerhupen und Laufen lassen des Motors
 Ort der Handlung: vor einem Wohnhaus auf öffentlichem Straßenland
 Zeit: zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit

Ein junger Mann parkt mit seinem PKW. Er hat sich mit seiner Freundin verabredet. Voller Ungeduld drückt er mehrmals auf die Hupe, bis sie am Fenster erscheint. Natürlich stellt er während der ganzen Zeit auch den Motor nicht ab.

Nach § 30 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung ist bei der Benutzung von Fahrzeugen auf öffentlichem Straßenland unnötiger Lärm verboten. Hupesignale sind unzulässig, es sei denn, man sieht sich oder andere gefährdet. Dieses Verbot gilt auch für das unnötige Laufen lassen des Motors, „Hochjagen“ des Motors im Leerlauf, Anfahren mit quietschenden Reifen und das übermäßig laute Schließen der Autotüren sowie für unnötiges Hinundherfahren.

Zuständige Behörde:

Die Polizei und die Straßenverkehrsbehörden für die Durchführung eines evtl. notwendigen Bußgeldverfahrens nach der gegenüber dem Landesimmissionsschutzgesetz vorrangigen Straßenverkehrs-Ordnung.

Ergänzende Anmerkung:

Geschieht dasselbe auf nichtöffentlichen Parkplätzen, Höfen oder auf anderem Privatgelände, kann gegen motorisierte Krachmacher nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) bzw. § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes eingeschritten werden. In diesem Falle ist das Ordnungsamt für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach dem Landesimmissionsschutzgesetz zuständig, da es sich um verhaltensbedingten Lärm handelt.

Hauslärm**Beispiel 1:**

Lärmquelle: Nicht gewerbliche Renovierungsarbeiten
 Ort der Handlung: Wohnzimmer in einem Mehrfamilienhaus
 Zeit: nach 22 Uhr an einem Werktag

In der neu bezogenen Wohnung herrscht großer Trubel. Das Wohnzimmer soll noch renoviert werden. Es wird tapeziert, geklopft, gebohrt, gesägt und gestrichen. Heute Abend soll alles fertig sein. Allgemein wurde beschlossen, bis zum letzten Pinselstrich und Nagel durchzuhalten. Ein löbliches Vorhaben, doch durch diese lautstarken Arbeiten werden Nachbarn in ihrer Abendruhe unzumutbar gestört. Es liegt ein Verstoß gegen § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes vor.

Hinweis:

Renovierungen sind so zu organisieren, dass geräuschvolle Bohr-, Klopff- oder Sägearbeiten vor 22 Uhr erledigt werden. Türen, Wände oder Fußböden können selbstverständlich auch nach 22 Uhr gestrichen werden, wenn dabei der Arbeitseifer nicht durch lautes Singen und Pfeifen oder durch laute Musik wach gehalten wird. An Sonn- und Feiertagen ist außerdem das Sonn- und Feiertagsgesetz zu beachten.

Zuständige Behörde:

Das örtliche Ordnungsamt, da es sich bei den Renovierungsarbeiten um verhaltensbedingten Lärm handelt. Soweit in einem Mietrechtsverhältnis z.B. gegen Bestimmungen einer Hausordnung verstoßen wird, sollte auch der Vermieter benachrichtigt werden.

Beispiel 2:

Lärmquelle: Musik durch eine HiFi-Anlage
 Ort der Handlung: Wohnzimmer in einem Mehrfamilienhaus
 Zeit: Freitag, 17.30 Uhr

Ausgepackt und aufgestellt ist die neue HiFi-Anlage schon. Nun will sie auch ausprobiert sein! Mal sehen, ob die Bässe auch „good vibrations“ hervorrufen?! Die Nachbarn nebenan sind darüber nicht erfreut. Bei ihnen klirren schon die Gläser in den Schränken.

Hier liegt ein Verstoß gegen § 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes vor, weil die HiFi-Anlage in einer Lautstärke benutzt wird, durch die Nachbarn erheblich belästigt werden.

Hinweis:

Die mögliche Hellhörigkeit eines Hauses verpflichtet jeden Einzelnen, in besonderem Maße rücksichtsvoll zu sein. Dem Wohnungsinhaber obliegt die besondere Sorgfaltspflicht, stets zu gewährleisten, dass in seiner Wohnung ruhestörender Lärm unterbleibt. Sofern andere Hausbewohner unzumutbar gestört werden können, darf sehr laute Musik auch tagsüber nur über Kopfhörer „genossen“ werden. Vorteilhafter - auch für die eigenen Ohren - ist es aber, eine mittlere Lautstärke (Zimmerlautstärke) nicht zu überschreiten.

Zuständige Behörde:

Das örtliche Ordnungsamt, da es sich bei den Musikgeräuschen um verhaltensbedingten Lärm handelt. Soweit in einem Mietrechtsverhältnis z.B. gegen Bestimmungen einer Hausordnung verstoßen wird, sollte auch der Vermieter benachrichtigt werden.

Beispiel 3:

Lärmquelle: eine Party
 Ort der Handlung: Wohnzimmer und Terrasse eines Reihenhauses
 Zeit: nach 22 Uhr

Die Geburtstagsfeier mit ein paar Freunden war längst überfällig. Das Geburtstagskind hat auch schon bei den Nachbarn angekündigt, dass es etwas lauter werden könnte. Guten Gewissens steigt nun die Party. Laute Musik, Tanzgeräusche, Gesang und auch lautstark geführte Unterhaltungen: die Nachbarn kennen das nun schon. Verärgert hören sie in ihren Schlafzimmern die fröhlichen Aktivitäten. Resigniert denkt dieser oder jener daran, dass er am nächsten Morgen wieder früh zur Arbeit gehen muss, und hofft, dass es ihm in dieser Nacht noch gelingt einzuschlafen.

Es liegt hier ein Verstoß gegen § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes vor, wonach während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) andere Personen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden dürfen. Dies gilt sowohl für lautstarke Unterhaltungen und Gesänge als auch für die Benutzung von Tongeräten in Wohnungen und erst recht auf Terrassen und Balkonen. Auch ein vorheriges Ankündigen der geplanten Aktivitäten schmälert nicht das Recht der Nachbarn auf ungestörte Nachtruhe.

Hinweis:

Bei privaten Feiern sollten die Nachbarn zwar vorher unterrichtet und um Verständnis gebeten werden, damit unnötige Verärgerung vermieden wird, dennoch bedeutet die Ankündigung keinen Freibrief für übermäßigen Lärm. Wer feiert, soll immer dafür sorgen, dass die Musik niemanden belästigt. Nach 22 Uhr sollte die Partymusik, wenn überhaupt notwendig, nur im Inneren von Gebäuden abgespielt werden. Die Fenster und Türen sollten geschlossen sein. In Mehrfamilien- oder Reihenhäusern ist auf Zimmerlautstärke zu achten.

Zuständige Behörde:

Das örtliche Ordnungsamt, da es sich bei den Partygeräuschen um verhaltensbedingten Lärm handelt.

Gaststättenlärm**Beispiel 1:**

Lärmquelle: lautstarke Musik durch eine Musik-Box in einer Gaststätte
 Ort der Handlung: Eckkneipe in einer Wohngegend
 Zeit: nach 22 Uhr an einem Werktag

Seit 18 Uhr ist in der Eckkneipe Hochbetrieb. Unaufhörlich dröhnen die Schlager der Saison aus der Musik-Box. Einige Besucher versuchen, die laute Musik singend noch zu übertönen. Trotz des Ventilators ist die Raumtemperatur schweißtreibend, so dass der Gastwirt Tür und Fenster aufreißt; mit dem Erfolg, dass nunmehr die ganze Straße die Hitparade verfolgen kann. Ein Gast bringt durch sein lautstarkes Verhalten auf dem Bürgersteig vor dem Lokal die Anwohner zusätzlich um ihre Ruhe. Proteste der Nachbarn nützen beim Gastwirt nichts; er kümmert sich nicht um das Ruhebedürfnis der Anwohner, sondern ist nur um das Wohlbefinden seiner Gäste bemüht.

Diese Lärmstörungen stellen einen Verstoß gegen § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Landesimmissionsschutzgesetz dar.

Hinweis:

Zur Vermeidung von störenden Geräuschen durch lautstarke Musik sollte ein anerkannter Sachverständiger für Akustik den Pegel der Musikanlage auf das zulässige Maß begrenzen und blockieren. Der Gastwirt sollte dafür sorgen, dass Fenster und Türen der Schankwirtschaft stets geschlossen gehalten werden können und dass sich seine Gäste auch außerhalb des Lokals leise verhalten.

Zuständige Behörde:

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Regionalabteilung), soweit die Einhaltung von anlagenbezogenen Anforderungen zu prüfen ist.

Beispiel 2:

Lärmquelle: Lautstarkes Darbieten von Live-Musik in einem Lokal
 Ort der Handlung: Studentenkneipe in einem Wohnhaus
 Zeit: gegen 23 Uhr an einem Sonnabend

Wie an jedem Wochenende finden auch an diesem Sonnabend ab 20 Uhr lautstarke Live-Musikdarbietungen durch eine Band statt. Der Sänger wird von Gitarren- und Schlagzeugrhythmen begleitet. Die Gäste singen zum Teil lautstark mit, klopfen den Takt auf den Tischen und feiern die Musiker mit lang anhaltendem Beifall.

Die Mieter im 2. Obergeschoss über dem Lokal nehmen an den Musikdarbietungen unfreiwillig teil. Zwar hat der Nachbar eines Gewerbebetriebes ein gewisses Maß an ortsbedingten Geräuschen zu dulden, doch geht die im Beispiel dargestellte Ruhestörung über die Grenze der Zumutbarkeit hinaus. Der Anspruch der Nachbarn auf Ruhe hat grundsätzlich Vorrang vor dem wirtschaftlichen Interesse des Gastwirts.

Die durch die Live-Musik und die Gäste verursachten Lärmstörungen stellen einen Verstoß gegen § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Landesimmissionsschutzgesetz dar. Verantwortlich hierfür ist der Gastwirt.

Hinweis:

Bevor der Gastwirt Live-Musik in seinem Lokal stattfinden lässt, sollte er von einem anerkannten Sachverständigen für Akustik die Schalldämmung der Trennwände und -decken zwischen der Schankwirtschaft und den anliegenden Wohnungen prüfen lassen, ggf. soll auch der Einbau eines Schallpegelbegrenzers für die Musikanlage zusätzlich geprüft werden. Ungeeignete Konstruktionen können die Dämmwirkung auch verschlechtern.

Zuständige Behörde:

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Regionalabteilung), soweit die Einhaltung von anlagenbezogenen Anforderungen zu prüfen ist.

Beispiel 3:

Lärmquelle: Freiluftgaststätte
 Ort der Handlung: Freiluftgaststätte auf öffentlichem Straßenland in einer Wohngegend
 Zeit: an einem Freitag gegen 22.30 Uhr

Endlich einmal eine milde Sommernacht! Viele Anwohner nutzen gleich die Möglichkeit, in der benachbarten Freiluftgaststätte ihr Bier oder ihren Wein im Freien zu trinken. Auch Gäste der Stadt finden sich ein. Entspannt genießen alle die südländisch anmutende Atmosphäre.

Auch der Nachbar im Nebenhaus will an dem schönen Sommerabend teilhaben. Er hat das Fenster geöffnet und hört die Unterhaltung der Gäste. Auch wenn es zeitweise etwas lebhafter wird, er hat Verständnis für die gedämpfte Fröhlichkeit, weiß er doch: der Wirt achtet darauf, dass seine Gäste nicht über die Stränge schlagen, und spätestens um 24 Uhr kehrt Ruhe ein; dann wird die Freiluftgaststätte geschlossen.

Hinweis:

Der Betrieb einer Freiluftgaststätte ist während der Abend- und Nachtstunden nach § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes in Wohngebieten an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24 Uhr und von Sonntag bis Donnerstag bis 23 Uhr möglich. Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten kann die Gemeinde den Beginn der Nachtruhe vorverlegen oder hinausschieben.

Zuständige Behörde:

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Regionalabteilung), soweit die Einhaltung von anlagenbezogenen Anforderungen zu prüfen ist.

Tierlärm

Beispiel 1:

Lärmquelle: Hundegebell
 Ort der Handlung: Wohnzimmer der Familie Z. in einem Mehrfamilienhaus
 Zeit: tagsüber

Familie Z. ist stolz auf ihren Nero. Der Hund wird überwiegend im Wohnzimmer gehalten und nimmt jede Regung in der Nachbarschaft zum Anlass, laut und anhaltend zu bellen. Familie Z. wertet dieses Verhalten des Hundes als begrüßenswerte Wachsamkeit, obwohl sich die Nachbarn schon mehrfach über das laute Hundegebell bei der Familie Z. beschwert hatten.

Familie Z. verstößt gegen § 3 Abs. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach Tiere so zu halten sind, dass Dritte durch Geräusche nicht mehr als nur geringfügig belästigt werden.

Hinweis an alle Hundebesitzer:

Schlägt ihr Hund erst dann an, wenn jemand Ihre Wohnung betreten will, so ist das Geräusch Nachbarn zumutbar. Sollte ihr Hund aber jeden Schritt eines Vorübergehenden mit lautem Gebell begleiten, muss er besser erzogen oder zumindest gut beaufsichtigt werden (Schutzhundausbildung: Auskünfte erteilen die Hundezuchtvereine).

Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung sind bußgeldrechtliche Maßnahmen gegen den jeweiligen Hundehalter dann einzuleiten, wenn der Hund nicht nur gelegentlich für kurze Zeit (entsprechend den typischen und unvermeidbaren tierischen Äußerungen), sondern für längere Zeit ohne erkennbaren Grund ruhestörend und belästigend bellt oder jault.

Zuständige Behörde:

Die örtliche Ordnungsbehörde, da es sich bei dem dargestellten Tierlärm um verhaltensbedingten Lärm handelt.

Beispiel 2:

Lärmquelle: Störende Tierhaltung
 Ort der Handlung: ein Grundstück in einem Wohngebiet
 Zeit: vor 6 Uhr

Familie P. hält auf ihrem Grundstück mehrere Hühner und einen Hahn. Alle zusammen begrüßen an fast jedem Tag mit lautem Gegacker und Gekrähe die aufgehende Sonne.

Familie P. verstößt gegen § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes, da sie zwischen 22 und 6 Uhr duldet, dass Nachbarn durch die lauten Tiergeräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden. Dies gilt nicht in ländlichen geprägten Gebieten.

Hinweis an alle Vogelliebhaber:

Nicht allen ist Hahnengeschrei „Musik in den Ohren“. Um die Nachtruhe anderer nicht zu stören, müssen die Vögel während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) in der Regel in einem festen, eventuell schallisolierten Stall untergebracht werden.

Zuständige Behörde:

Die örtliche Ordnungsbehörde, da es sich bei dem dargestellten Tierlärm um verhaltensbedingten Lärm handelt. Für die Überwachung von Tierlärm aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sind die Regionalabteilungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig.

Veranstaltungslärm**Beispiel 1:**

Lärmquelle: Volksfest mit überörtlicher Bedeutung
 Ort der Handlung: Festplatz
 Zeit: tagsüber und während der Abendstunden

Alle Jahre wieder findet auf dem Festplatz in der Nähe einer Wohnsiedlung ein größeres Volksfest statt. Der Autoskooter, die Achterbahn sind voll besetzt und schrille Schreie aus der Geisterbahn lassen „Schreckliches“ vermuten. Mit anderen Worten: fröhliche und ausgelassene Stunden, ein Vergnügen für jung und alt, soweit sie Besucher dieser Veranstaltung sind. Nicht jedoch für viele Anwohner, deren Ruhebedürfnis arg gestört wird.

Aus gutem Grunde macht daher das Landesimmissionsschutzgesetz (§ 3 Abs. 6) öffentliche Vergnügungsveranstaltungen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, von einer vorher zu erteilenden Ausnahmezulassung abhängig.

Hinweis:

In dem Ausnahmezulassungsverfahren ist zwischen den schutzwürdigen Belangen der Anwohner und den Interessen des jeweiligen Veranstalters und der Veranstaltungsbesucher abzuwägen. Kommt es zur Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 3 Abs. 6 des Landesimmissionsschutzgesetzes, werden regelmäßig die Lärmauswirkungen derartiger Veranstaltungen durch entsprechende Auflagen und Bedingungen auf ein für die Anwohner zumutbares Maß begrenzt. Zum Schutz der Anwohner kommen zeitliche, örtliche und technische Regelungen in Betracht (z. B. Beschränkung der Dauer der Veranstaltung, Vorgaben über Aufstellungsort und Abstrahlrichtung von Lautsprechern, Angabe von einzuhaltenden Geräuschpegeln, ggf. Einmessung der Verstärkeranlage).

Zuständige Behörde:

Die Örtliche Ordnungsbehörde.

Beispiel 2:

Lärmquelle: örtliches Traditionsfest
Ort der Handlung: Innenstadt
Zeit: Sonntagabend, 23 Uhr

Alle Jahre wieder ist der historische Umzug einer von mehreren Veranstaltungshöhepunkten in seinem Wohnort. Herr K. fühlt sich von dem kulturellen Treiben allerdings nicht angesprochen. Besonders fühlt er sich durch den nächtlichen Lärm der vielen Aktivitäten gestört, der durch das geöffnete Fenster in seine Wohnung dringt. Die Geräusche stören ihn zunächst beim Lesen und lassen ihn sodann nicht einschlafen. Herr K. ärgert sich und schließt das Fenster: „Mehrere Male im Jahr diese Störungen! Das gab's früher nicht!“

Nicht jede Beeinträchtigung durch Veranstaltungslärm ist als erheblich einzuschätzen und damit auszuschließen. Zwar sind gemäß § 10 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die örtlichen Ordnungsbehörden können auf Antrag jedoch Ausnahmen von der o. g. Pflicht zulassen. Bei der Beurteilung, ob ausnahmsweise Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen erheblich sind, werden in der Regel die Bestimmungen der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 4. September 1996, S. 889) herangezogen. Darin genannte Immissionsrichtwerte bieten eine Orientierung für die Einschätzung von möglichen Belästigungen. Werden die Richtwerte unterschritten, sind entsprechende Geräuscheinwirkungen in der Regel hinzunehmen. Auch die ausnahmsweise Zulassung von Überschreitungen der normalen Richtwerte ist in begrenztem Rahmen in Form seltener Ereignisse möglich. Veranstaltungen, die an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten im Kalenderjahr und nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden, können als solche seltenen Ereignisse durch die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

Hinweis:

Ein öffentliches Interesse ist bei der Erteilung von Ausnahmezulassungen zu berücksichtigen bzw. vorzusetzen.

Zuständige Behörde:

Die örtliche Ordnungsbehörde

Freizeitlärm**Beispiel 1:**

Lärmquelle: Rasenmähen
Ort der Handlung: Garten in einem Wohnviertel
Zeit: Wochentags gegen 20.30 Uhr

Der Himmel ist bedeckt und für die nächsten Tage ist Regen vorhergesagt. Herr G. hat heute seine Blumenrabatten in Ordnung gebracht, übrig bleibt nur noch das Rasenmähen. Um den „Arbeitseinsatz“ zufrieden beenden zu können, wirft er kurz entschlossen noch den Krachmacher an.

Dies ist ein Verstoß gegen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 32. BImSchV; Text- Auszüge im Abschnitt 7).

Nach der Verordnung dürfen

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten,
- Kleinsiedlungsgebieten,
- Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- Kur- und Klinikgebieten,
- Gebieten für die Fremdenbeherbergung und
- auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten

Rasenmäher (und viele andere motorgetriebene Maschinen und Geräte, siehe Abschnitt 7) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht betrieben werden.

Darüber hinaus dürfen an Werktagen Freischneider, Gastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Hinweis:

Vorzugsweise sollten leise Geräte mit Elektroantrieb eingesetzt werden, sofern nicht sogar manuell angetriebene Geräte ausreichen. Neben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind ggf. geltende Ortssatzungen, unter Umständen auch privatrechtliche Vereinbarungen, z.B. Satzungen von Siedlervereinen, über besondere Regelungen zur Benutzung von störenden Geräten und Maschinen (z.B. während der Mittagszeit), zu beachten.

Zuständige Behörde:

Das örtliche Ordnungsamt, da es sich schwerpunktmäßig um verhaltensbezogenen Lärm handelt.

Beispiel 2:

Lärmquelle: Nichtgewerbliche Kfz-Reparaturarbeiten
 Ort der Handlung: Innenhof einer Wohnanlage,
 ca. 5 m vor dem Wohnzimmerfenster eines Mieters
 Zeit: 17 Uhr an einem Werktag

Michael S. ist der Gedanke gekommen, die freie Zeit zu nutzen, um sein Moped zu reparieren. Dabei wird des Öfteren der Motor im Leerlauf hochgejubelt. Außerdem wird lautstark gehämmert. Sein Nachbar hat einige Bekannte zum Kaffee eingeladen. Die Stimmung ist entspannt und man plaudert über alles Mögliche. Da der Gastgeber seinen Gästen den Krach draußen nicht zumuten möchte, muss er das Fenster schließen. Trotzdem dringt der Lärm noch in die Wohnung.

Der Nachbar ist mit Recht verärgert. Es liegt hier ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes vor, da Michael S. in einem unzulässigen Ausmaß vermeidbaren Lärm erzeugt, der die Nachbarschaft erheblich belästigt.

Hinweis:

Lautstarke Reparaturarbeiten im Freien dürfen auch zur Tageszeit nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnungen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen vorgenommen werden. Test- und Probefahrten nach erfolgter Reparatur sollten nicht in Wohngebieten erfolgen.

Zuständige Behörde:

Das örtliche Ordnungsamt für Maßnahmen nach § 15 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes, da es sich bei den nicht gewerblichen Reparaturarbeiten um verhaltensbedingten Lärm handelt.

Ergänzende Anmerkung:

Wenn derartige Reparaturarbeiten gewerblich durch eine Kfz-Werkstatt ausgeführt werden, ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Regionalabteilung) zuständig, da es sich in diesem Falle um Lärm einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage handelt.

Sonstiger verhaltensbezogener Lärm**Beispiel 1:**

Lärmquelle: spielende Kinder
 Ort der Handlung: Kinderspielplatz in einem Wohngebiet
 Zeit: nachmittags an einem beliebigen Wochentag

Die Kinder aus der Gegend treffen sich gern zu ausgelassenem Spiel auf dem örtlichen Kinderspielplatz. Dabei wird es mitunter auch etwas lauter. Für die Nachbarn zahlt es sich jetzt aus, dass die Abstände und die Anordnung der Spielgeräte so gewählt wurden, dass die Geräuscheinwirkungen gemindert sind. Durch die regelmäßige Wartung und Pflege sorgt die Gemeinde zudem dafür, dass kein Quietschen oder Klappern von den Spielgeräten ausgeht. Auch die zweckentsprechende Nutzung sowie Ordnung und Sauberkeit der Anlage werden regelmäßig kontrolliert. Und auch die Eltern achten darauf, dass es nicht zu turbulent auf dem Spielplatz zugeht. Die Kinder lernen so rechtzeitig, was Rücksichtnahme auf andere Kinder und auf die Nachbarn bedeutet. Diese wissen, dass die Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, gesetzlich privilegiert sind und hinzunehmen sind.

Hinweis:

Mit § 22 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird geregelt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen, durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Gesetzlich privilegiert sind damit zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuerinnen und Betreuern, da diese Laute unmittelbar durch die Kinder und ihre Betreuung bedingt sind. Im Übrigen gilt jedoch das allgemeine Immissionsschutzrecht, so dass die technische Ausstattung der Einrichtungen und der Spielgeräte den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen muss.

Beispiel 2:

Lärmquelle: Feuerwerk
 Ort der Handlung: Gelände vor einem gemieteten Festsaal
 Zeit: 22.30 Uhr an einem Sonnabend

Die Hochzeitsfeier wird perfekt vorbereitet. An Kosten und Mühe wird nicht gespart. Auch an eine besondere - natürlich noch geheime - Überraschung wird gedacht. Alle sollen sich schließlich noch lange an diese Feier erinnern. Leider werden das auch die Anwohner rund um den Festsaal sagen müssen, da sie völlig überrascht mit Knallern und Silvesterraketen aus ihrer abendlichen Ruhe gerissen werden. Die meisten Gäste sind der Meinung, dass dies wegen der Bedeutung der Feier wohl hinzunehmen sei, zumal man ja - wenn es eine Überraschung sein soll - nicht vorher eine Genehmigung einholen kann. Außerdem sind sie davon überzeugt, dass die Bewohner des nahegelegenen Seniorenheims mit Sicherheit nichts gehört haben.

Gemäß den bestehenden sprengstoffrechtlichen Vorschriften dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet werden, außer durch Erlaubnis- oder Befähigungsinhaber und nur nach fristgemäßer Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde. Ausnahmen können bei begründetem Anlass durch die örtlichen Ordnungsbehörden zugelassen werden. Daneben ist gemäß § 10 Abs. 3 oder 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes nach 22.00 Uhr auch eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot, die Nachtruhe zu stören, notwendig. Für diese Ausnahmegenehmigung ist ebenfalls die örtliche Ordnungsbehörde zuständig. Darüber hinaus verbietet das Sprengstoffrecht das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen.

Hinweis:

Feuerwerke oder Feuerwerkskörper der Klassen III und IV (größere Feuerwerke) dürfen nur durch Personen mit besonderer Berechtigung abgebrannt werden. Das Abbrennen ist u.a. in § 12 des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg (LImSchG) geregelt. Hier heißt es u.a.: „Wer ein Feuerwerk oder Feuerwerkskörper der Klassen III und IV ... abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden. Ein Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein; in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen...“

Zuständige Behörde:

Die örtliche Ordnungsbehörde.

6. Text- Auszüge aus dem Landesimmissionsschutzgesetz

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 S.386)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2010 (GVBl. I/10 S.1)

Auszug

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Wahrnehmung der Aufgaben des Landes im Bereich des Immissionsschutzes sicherzustellen und eine Grundlage für die Ausführung

1. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

...

sowie hierauf beruhender Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu schaffen.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es zudem, Menschen, die natürliche Umwelt sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, soweit zu diesem Zweck nicht Regelungen durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz oder andere Bestimmungen des Bundes getroffen sind.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist es schließlich, Menschen, die natürliche Umwelt sowie Kultur- und Sachgüter vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, soweit dies der Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft dient.

...

§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Das Gesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und den Abriss von Anlagen sowie für das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können.

(2) Andere Vorschriften, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder der Vorsorge hiergegen dienen, sowie der allgemeinen Gefahrenabwehr dienende Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkung, der Immission, der Emission, der Luftverunreinigung, der Anlage, des Betriebsbereiches und des Standes der Technik werden im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz verstanden. Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge, soweit sie nicht zum Personal- oder Güterverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen oder im Luftraum eingesetzt werden.

§ 3 Immissionsschutzpflichten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Vorschriften für die landwirtschaftliche Tierhaltung bleiben davon unberührt.

(3) Es ist verboten,

1. lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig anzulassen oder laufen zu lassen,
2. motorisierte Wassergeräte außer Boote, insbesondere Wasserkatzen, Schneefahrzeuge, wie Motorschlitten und Schneekatzen, zu betreiben, es sei denn auf der Grundlage eines nach dem Bundesberggesetz zugelassenen Betriebsplanes, oder zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.

(4) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, hat durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Pflichten der Absätze 1 bis 3 zu sorgen.

(5) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen, soweit dies nach der Art der Anlage zumutbar und nicht im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(6) Sportveranstaltungen mit Verbrennungsmotoren außerhalb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen einer vorherigen Ausnahmezulassung, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte oder Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt zu erwarten sind. Das gleiche gilt für andere öffentliche Veranstaltungen, sofern sie nicht nach § 10 Abs. 3 oder 4 zugelassen sind und hiervon erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

...

§ 5

Ordnungsbehördliche Verordnungen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden können unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes

1. bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben,
2. bestimmte Brennstoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt oder
3. bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden dürfen oder bestimmte Verhaltensweisen nicht oder nur beschränkt zulässig sind, soweit und solange dies zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist.

(2) Vor dem Erlass von Verordnungen nach Absatz 1 ist den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Ziffer 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1122) findet entsprechend Anwendung.

(3) Verordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

...

§ 10 Nachtruhe

(1) Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für

1. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage,
2. den Betrieb von Anlagen, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer Planfeststellung nach dem Abfallgesetz oder dem Bundesberggesetz oder aufgrund eines zugelassenen Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz betrieben werden oder solchen gleichgestellt sind,
3. Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 Uhr und 6 Uhr sowie zwischen 22 Uhr und 23 Uhr und
4. Außengastronomie zwischen 22 Uhr und 24 Uhr. In Wohngebieten sowie in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung: an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen zwischen 22 Uhr und 24 Uhr; von Sonntag bis Donnerstag zwischen 22 Uhr und 23 Uhr.

Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Einzelverfügung den Beginn der Nachtruhe zum Schutz der Nachbarschaft in den Fällen von Nummer 4 bis auf 22 Uhr vorverlegen. Wenn ein überwiegendes Schutzbedürfnis der Nachbarschaft nicht entgegensteht, können die Gemeinden den Beginn der Nachtruhe über die in Nummer 4 genannten Zeiten hinausschieben. Bei ihrer Entscheidung hat die Behörde das Interesse der Nachbarschaft an der Nachtruhe und das Interesse des Antragstellers an einer verlängerten Öffnungszeit gegeneinander abzuwägen.

(3) Die nach § 21 zuständige Behörde kann darüber hinaus auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen und für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar sowie für die Außengastronomie durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

§ 11 Benutzung von Tongeräten

(1) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern und in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen, sowie in der freien Natur ist der Gebrauch solcher Geräte verboten, wenn hierdurch andere belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann. Das gleiche

gilt für die Einwirkung durch Tongeräte auf solche Flächen, Anlagen oder die freie Natur.

(3) Die Benutzung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe für Zwecke der Wahlwerbung zu Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen in den letzten sechs Wochen vor der Wahl, jedoch nicht am Wahltag selbst, durch Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen ist zulässig. Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung das Nähere regeln.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse auf Antrag von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Außerdem können die Gemeinden abweichend von Absatz 2 zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere mit Musikinstrumenten, durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein zulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festlegen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden auf liturgisches Glockengeläut, auf Schallzeichen zur Warnung vor Gefahren und Hilferufe, auf vorgeschriebene Signal- und Warneinrichtungen sowie auf Geräte, die im Rahmen eines öffentlichen Verkehrsbetriebes verwendet werden, keine Anwendung.

§ 12

Abbrennen von Feuerwerken

(1) Wer ein Feuerwerk oder Feuerwerkskörper der Klassen III und IV im Sinne des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Nr. 4.3 der Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen.

(2) Ein Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein; in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerkes um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen zum Schutz anderer und der natürlichen Umwelt verbunden werden.

§ 13

Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Ruhe

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Anmerkung: aktuell die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Verf.) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen

1. zum besonderen Schutz der Sonn- und Feiertags- sowie Mittagsruhe,
2. zur Schaffung besonderer Ruhezeiten, insbesondere in Landschafts- und Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und an Gewässern sowie
3. zum Schutz vor Geräuschen durch Leicht-, Klein- und Geschäftsflugzeuge und Sportboote mit Verbrennungsmotoren

zu schaffen, sofern besondere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

...

§ 15 Anordnungen im Einzelfall

Die nach § 21 zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände beseitigt werden, die diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen widersprechen. Anordnungen, welche die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung oder den Abbruch baulicher Anlagen betreffen, sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu treffen. Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten hinsichtlich der zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erlassenen Rechtsverordnung des Bundes die Regelungen der §§ 24, 25, 52 und 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

...

§ 21 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des § 10, soweit die Betätigung nicht im Betrieb einer Anlage besteht, sowie die Durchführung der §§ 11 und 12 werden von den örtlichen Ordnungsbehörden überwacht. Diese Behörden überwachen auch die Einhaltung der Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 5, des § 3 Abs. 6 Satz 2 sowie des § 7, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt. Die Kreisordnungsbehörden erteilen die Ausnahmezulassung und überwachen die Einhaltung der Vorschrift des § 3 Abs. 6 Satz 1. Im übrigen nimmt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verwaltungsaufgaben zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist. Berührt im Falle des § 3 Abs. 6 eine Veranstaltung die Amtsbezirke mehrerer Behörden, so ist diejenige zuständig, in deren Amtsbezirk die Veranstaltung beginnt. Entscheidungen der Ämter für Immissionsschutz im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windfarmen bis zum 30. Juni 2005, die nach der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hätten getroffen werden müssen, gelten als Entscheidungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, tritt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe an die Stelle der in Abs. 1 genannten Behörden.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sollen, soweit die Überwachung ihnen obliegt, das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz beteiligen, wenn die zu treffende Entscheidung besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erfordert.

...

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Tiere so hält, dass ein anderer durch Immissionen, die durch die Tiere hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird,
2. entgegen § 3 Abs. 3 lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig anlässt oder laufen lässt oder motorisierte Wassergehäuse oder Schneefahrzeuge betreibt,
3. entgegen § 3 Abs. 6 eine Motorsportveranstaltung oder andere Veranstaltung ohne die dafür erforderliche Ausnahmezulassung durchführt,

4. einer aufgrund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. einer im Rahmen des § 5 ergangenen ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen § 7 Abs. 1 oder einer aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, Gegenstände im Freien oder Flächen verbrennt oder abbrennt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Tongeräte in solcher Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden,
9. entgegen § 12 Abs. 1 Feuerwerke oder Feuerwerkskörper ohne Erlaubnis abbrennt,
10. beim Abbrennen eines Feuerwerkes die in § 12 Abs. 2 festgesetzten Zeiten überschreitet,
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 in Verbindung mit §§ 24 bis 26, 29 Abs. 2 oder § 31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuwiderhandelt oder
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 Tongeräte in der Weise gebraucht, dass andere hierdurch belästigt werden können,
2. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 1 den Zugang zu Grundstücken oder Wohnräumen nicht gestattet,
3. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Prüfungen oder Messungen nicht ermöglicht oder Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt,
4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (umgerechnet 5.112,92 Euro), die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark (umgerechnet 1.022,58 Euro) geahndet werden. Ein entsprechender Bußgeldkatalog wird erarbeitet.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die in § 21 genannten Behörden, soweit es sich um Verstöße gegen Vorschriften handelt, deren Einhaltung sie zu überwachen haben.

7. Text- Auszüge anderer wichtiger Lärmschutzvorschriften

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, 1193) neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1474))

...

§ 3

Begriffsbestimmungen

...

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

(6) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

...

§ 22

Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Abfälle die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten. Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen gerichtet ist.

(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

(2) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

...

§ 24

Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden.

§ 25

Untersagung

(1) Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

...

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
 – Geräuschimmissionen –
 Vom 19. August 1970
 [Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970]

Inhaltsverzeichnis

<ul style="list-style-type: none"> 1. Sachlicher Geltungsbereich 2. Begriffe 2.1 Baustelle 2.2 Baumaschinen 2.3 Bauarbeiten 2.4 Immissionen 3. Immissionsrichtwerte 3.1 Festsetzung der Immissionsrichtwerte 3.2 Zuordnung der Gebiete 4. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms 4.1 Grundsatz 4.2 Einzelne Maßnahmen 4.3 Nach dem Stand der Technik vermeidbare Geräusche 5. Stilllegung von Baumaschinen 5.1 Grundsatz 5.2 Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 4.1 	<ul style="list-style-type: none"> 6. Ermittlung des Beurteilungspegels 6.1 Grundsatz 6.2 Schallpegelmesser 6.3 Ort der Messung 6.4 Zeit und Dauer der Messung 6.5 Messwerte 6.6 Wirkpegel 6.7 Beurteilungspegel 6.8 Messprotokoll Anlage 1: Berechnung des Schallpegels am Immissionsort aus dem Schallpegel am Messort Anlage 2: Verfahren zur Bestimmung des mittleren Pegels aus den Messwerten Anlage 3: Zusammenfassung einzelner Beurteilungspegel zu einem Gesamtbeurteilungspegel Anlage 4: Messprotokoll Anlage 5: Maßnahmen zur Minderung des Baulärms
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Bau- lärm vom 9. September 1965 [Bundesgesetzblatt I S. 1214], geändert durch das Einführungsge- setz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 [Bundesgesetzblatt I S. 503], er- lässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehende allgemeine Verwal- tungsvorschrift:

1. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit die Baumaschinen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Sie enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen her- vorgerufenen Geräuschimmissionen, das Messverfahren und über Maßnahmen, die von den zu- ständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen.

2. Begriffe

2.1 Baustelle

Baustelle im Sinne des Gesetzes ist der Bereich, in dem Baumaschinen zur Durchführung von Bauarbeiten Verwendung finden, einschließlich der Plätze, auf denen Baumaschinen zur Herstel- lung von Bauteilen und zur Aufbereitung von Baumaterial für bestimmte Bauvorhaben betrieben werden.

2.2 Baumaschinen

Zu den Baumaschinen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch die auf der Baustelle betriebenen Kraftfahrzeuge.

2.3 Bauarbeiten

Bauarbeiten im Sinne des Gesetzes sind Arbeiten zur Errichtung, Änderung oder Unterhaltung von baulichen Anlagen sowie Abbrucharbeiten. Bauarbeiten sind nicht Arbeiten im Rahmen der Aufsu- chung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen, auch solcher Bodenschätze, die als Baustoffe bei der Herstellung baulicher Anlagen Verwendung finden (Steine, Sand, Kies usw.).

2.4 Immissionen

Immission im Sinne dieser Vorschrift ist das auf Menschen einwirkende Geräusch, das durch Baumaschinen auf einer Baustelle hervorgerufen wird.

3. Immissionsrichtwerte

3.1 Festsetzung der Immissionsrichtwerte

3.1.1 Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| a) | Gebiete, in denen nur gewerbliche oder in-
dustrielle Anlagen und Wohnungen für
Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für
Aufsichts- und Bereitschaftspersonen unter-
gebracht sind, | 70 dB(A) |
| b) | Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche
Anlagen untergebracht sind, | tagsüber 65 dB(A)
nachts 50 dB(A) |

c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber nachts	60 dB(A) 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber nachts	55 dB(A) 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber nachts	50 dB(A) 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber nachts	45 dB(A) 35 dB(A)

3.1.2 Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

3.1.3 Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nummer 6.5) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

...

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch
Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

...

§ 117

Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

...

Gesetz über die Sonn- und Feiertage
(Feiertagsgesetz – FTG)
Vom 7. Mai 1991 (GVBl. I/91 S. 44)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2003 (GVBl. I/03 S.287)

§ 1 Allgemeines

(1) Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Der Feiertagsschutz gilt von 0 Uhr bis 24 Uhr, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

...

§ 3 Arbeitsverbote

(1) Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe.

(2) Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubt sind.

...

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.8.2002 (BGBl. I S. 3478) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261)

...

§ 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, ...

Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen.

...

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen.

...

Anhang

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Legende:

Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG

Gerät / Maschine = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten

Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG

Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG

X in der Spalte 1 bzw. 2 = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der Spalte 2

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
-----	------------------	-------	-------

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
-----	------------------	-------	-------

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		X
02	Freischneider		X
03	Baufzug für den Materialtransport mit		
03.1	Verbrennungsmotor	X	
03.2	Elektromotor		X
04	Baustellenbandsägemaschine		X
05	Baustellenkreissägemaschine		X
06	Tragbare Motorkettensäge		X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von		
08.1	Vibrationswalzen und nicht-vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X	
08.2	Explosionsstampfer		X
09	Kompressor (< 350 kW)	X	
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X	
11	Beton- und Mörtelmischer		X
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	X	
12.2	Elektromotor		X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		X
14	Förderband		X
15	Fahrzeugkühlaggregat		X
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X	
17	Bohrgerät		X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		X
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X	
21	Baggerlader (< 500 kW)	X	
22	Altglassammelbehälter		X
23	Grader (< 500 kW)	X	
24	Grastrimmer / Graskantenschneider		X
25	Heckenschere		X
26	Hochdruckspülfahrzeug		X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		X
28	Hydraulikhammer		X
29	Hydraulikaggregat	X	
30	Fugenschneider		X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine instal-	X	

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
	lierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)		
33	Rasentrimmer / Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		X
35	Laubsammler		X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor		
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)	X	
36.2	sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		X
37	Lader (< 500 kW)	X	
38	Mobilkran	X	
39	Rollbarer Müllbehälter		X
40	Motorhacke (< 3 kW)	X	
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	
41.2	mit Hochverdichtungsbohle		X
42	Rammausrüstung		X
43	Rohrleger		X
44	Pistenraupe		X
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	< 400 kW	X	
45.2	≥ 400 kW		X
46	Kehrmaschine		X
47	Müllsammelfahrzeug		X
48	Straßenfräse		X
49	Vertikutierer		X
50	Schredder / Zerkleinerer		X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		X
52	Saugfahrzeug		X
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		X
55	Transportbetonmischer		X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		X
57	Schweißstromerzeuger	X	

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben:

1. 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
2. 15. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsmessverfahren - vom 22. Dezember 1970 (BAnz. Nr. 242),
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Betonmischeinrichtungen und Transportbetonmischer - vom 6. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 231, 235),
5. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Radlader - (RadladerVwV) vom 16. August 1972 (BAnz. Nr. 156),
6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Kompressoren - (KompressorenVwV) vom 24. Oktober 1972 (BAnz. Nr. 205),
7. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Betonpumpen - (BetonpumpenVwV) vom 28. März 1973 (BAnz. Nr. 64),
8. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Planierdrauen - (PlanierdrauenVwV) vom 4. Mai 1973 (BAnz. Nr. 87),
9. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Kettenlader - (KettenladerVwV) vom 14. Mai 1973 (BAnz. Nr. 94),
10. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Bagger - (BaggerVwV) vom 17. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 239),
11. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionswerte für Krane - 2. BImSchVwV) vom 19. Juli 1974 (BAnz. Nr. 135),
12. Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionswerte für Druckluftschlämmer - 3. BImSchVwV) vom 10. Juni 1976 (BAnz. Nr. 112).

....

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565)
Zuletzt geändert durch die VO vom 01.12. 2010 (BGBl. I S. 1737)

...

§ 30

Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot

...

(1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugh Türen übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden.

(2) Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen bedürfen der Erlaubnis, wenn sie die Nachtruhe stören können.

...

**Leitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Ermittlung,
 Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen
 vom 12. August 1996
 Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 4. September 1996, S. 878**

Anhang B

Freizeitlärm-Richtlinie

1. Anwendungsbereich

Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z. B. der Sportausübung, dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen.

...

3.4 Beurteilungszeiten

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden
- nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2

- Stunden,
nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

...

4.1 Immissionsrichtwerte "Außen"

Die Immissionsrichtwerte "Außen" betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	70 dB(A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	70 dB(A)
nachts	70 dB(A)

b) in Gewerbegebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	65 dB(A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	60 dB(A)
nachts	50 dB(A)

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	60 dB(A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	55 dB(A)
nachts	45 dB(A)

d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	55 dB(A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	50 dB(A)
nachts	40 dB(A)

e) in reinen Wohngebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	50 dB(A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	45 dB(A)
nachts	35 dB(A)

f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	45 dB(A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	45 dB(A)
nachts	35 dB(A)

...

4.4 Besonderheiten bei seltenen Störereignissen

Bei seltenen Ereignissen (vgl. Nummer 2.3.5 der Leitlinie zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen)* soll erreicht werden, dass die Beurteilungspegel

vor den Fenstern (im Freien) die nachfolgenden Werte nicht überschreiten:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| - tags außerhalb der Ruhezeit | 70 dB(A) |
| - tags innerhalb der Ruhezeit | 65 dB(A) |
| - nachts | 55 dB(A). |

Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

* gemäß Nummer 2.3.5 der Leitlinie: an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden

8. Zuständigkeiten

Die **Regionalabteilungen** des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind zuständig für den Lärm

- durch Gewerbebetriebe oder wirtschaftliche Unternehmungen,
- durch den Betrieb von gewerbliche Baustellen und Baulagerplätzen,
- durch Veranstaltungsstätten und Sportanlagen.

Die Regionalabteilungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz führen Lärmmessungen im Rahmen der vorgenannten Aufgaben durch (und leisten Amtshilfe bei behördlichen Ermittlungen der Ordnungsbehörden).

Die **Ordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte** sind zuständig für den Lärm

- durch Motorsportveranstaltungen (Motorsportveranstaltungen außerhalb einer genehmigungsbedürftigen Motorsportanlage, wie z. B. Automobil- und Motorradrennen oder Motorbootrennen, Geschicklichkeits- und Slalomturniere oder Mofa-Turniere bzw. Veranstaltungen mit Modellautos, -flugzeugen u. ä. mit Verbrennungsmotoren).

Die **örtlichen Ordnungsbehörden** sind zuständig

- für den Lärm durch öffentliche Vergnügungsveranstaltungen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Sinne der Brauchtumspflege und Tradition (z. B. Haus- und Straßenfeste, Bürgerfeste, Kinderfeste, Sommerfeste von Kleingartenkolonien, Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Kirchen, Eröffnungs-, Jubiläums- und Werbeveranstaltungen von Gewerbebetrieben, Konzerte und Rock-Musikveranstaltungen im Freien, Festwochen und andere Großveranstaltungen),
- für den Lärm durch die Benutzung von Tongeräten bei Veranstaltungen,
- für die Einhaltung der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung,
- für verhaltensbedingten Lärm im privaten Bereich (z. B. Lärm durch Singen und Grölen im Haus- und Nachbarschaftsbereich, Lärm auf Spielplätzen, Lärm durch private Feierlichkeiten, Lärm durch häusliche Renovierungsarbeiten, Lärm durch den Betrieb von Tongeräten, Lärm durch Tiere),
- für (Erst-)Ermittlungen zur Feststellung des tatsächlichen Verursachers bei zunächst unbekanntem Lärmquellen.

Die **Unteren Bauaufsichtsbehörden** sind zuständig für

- den Schallschutz an baulichen und haustechnischen Anlagen.

Die **Unteren Naturschutzbehörden sowie die örtlichen Ordnungsbehörden** sind zuständig für

- Fragen zum Lärm in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
- Fragen zum Lärm auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.

9. Erreichbarkeit des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV)

Die Regionalabteilungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind an den folgend genannten sechs Standorten erreichbar:

LUGV Brandenburg - Regionalabteilung Ost

Telefon: (03 35) 5 60 - 3232
 Fax: (03 35) 5 60 - 3146
 e-mail: Abt.RO@LUGV.Brandenburg.de

Standorte: Müllroser Chaussee 50
 15236 Frankfurt (Oder)

Dammweg 11
 16303 Schwedt/Oder

LUGV Brandenburg - Regionalabteilung Süd

Telefon: (03 55) 4991 - 1300
 Fax: (03 55) 4991 - 1074
 e-mail: Abt.RS@LUGV.Brandenburg.de

Standorte: Von-Schön-Straße 7
 03050 Cottbus

Am Baruther Tor 12
 15806 Zossen OT Wünsdorf

LUGV Brandenburg - Regionalabteilung West

Telefon: (033201) 442 - 410
 Fax: (033201) 442 - 495
 e-mail: Abt.RW@LUGV.Brandenburg.de

Standorte: Seeburger Chaussee 2
 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Fehrbelliner Straße 4a
 16816 Neuruppin

sowie

LUGV Brandenburg - Abteilung Technischer Umweltschutz
 Seeburger Chaussee 2
 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
 Telefon: (033201) 442 - 310
 Fax: (033201) 442 - 399
 e-mail: Abt.TUS@LUGV.Brandenburg.de

Aufsichtsbezirke der Regionalabteilungen des Landesumweltamtes Brandenburg

